

STADT AARAU



Stadtrat
Rathausgasse 1
5000 Aarau

T 062 836 05 13
F 062 836 06 30
E stadtrat@aarau.ch
www.aarau.ch

Schuldenbremse; Ergänzung Gemeindeordnung und Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt

Vernehmlassungsvorlage

mit erläuterndem Bericht (10. September 2018)



Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht und Ziel	3
2. Die wichtigsten Elemente des Modells	3
2.1 Finanzstrategie	3
2.2 Modell der Schuldenbremse	4
2.2.1 Vorgaben	4
2.2.2 Berücksichtigung von Schwankungen / Abweichungen	4
2.2.3 Ausnahmen	5
2.2.4 Sanktionen	5
2.2.5 Formale Verankerung	5
3. Simulation der Schuldenbremse im Finanzplan 2018 – 2023	6
4. Ergänzung Gemeindeordnung	7
5. Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt	9



1. Übersicht und Ziel

Eine Schuldenbremse ist ein self commitment: eine verbindliche Selbstbeschränkung der Politik. Sie soll ein übermässiges Wachsen der Schulden verhindern. Dabei gibt es nicht die vordefinierte Schuldenbremse, sondern sehr viele Möglichkeiten der Ausgestaltung. Diese hängt von den damit verfolgten Zielen ab, welche sich ihrerseits aus der Finanzstrategie ergeben. Somit ist eine Schuldenbremse ein Instrument zur Erreichung finanzstrategischer Ziele.

Die Stadt braucht eine nachhaltige Finanzpolitik, damit sie auf Dauer attraktive Leistungen bei einem angemessenen Steuerfuss anbieten kann und ihr Finanzhaushalt im dabei Gleichgewicht bleibt. Der Einwohnerrat lehnte am 15. Juni 2015 einen Antrag des Stadtrats, die Sicherung des nachhaltigen Finanzhaushalts in der Gemeindeordnung zu verankern, mit 17 zu 20 Stimmen ab. Ein Jahr später wurde erfolgreich ein Initiativbegehren «Schuldenbremse zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts der Stadt Aarau» eingereicht. Dieses verlangt in Form einer allgemeinen Anregung, dass Regeln zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in die Gemeindeordnung aufzunehmen seien. Der Einwohnerrat hat am 23. Januar 2017 dieser Initiative zugestimmt und damit den Stadtrat beauftragt, eine Vorlage zum Thema «Schuldenbremse» zu erarbeiten und dem Einwohnerrat vorzulegen.

Der Stadtrat hat mit Unterstützung durch die Firma ikonomix GmbH, Prof. Dr. Urs Müller, Basel, ein Regelwerk für eine Schuldenbremse erarbeitet, zu dem nun eine Vernehmlassung durchgeführt werden soll.

2. Die wichtigsten Elemente des Modells

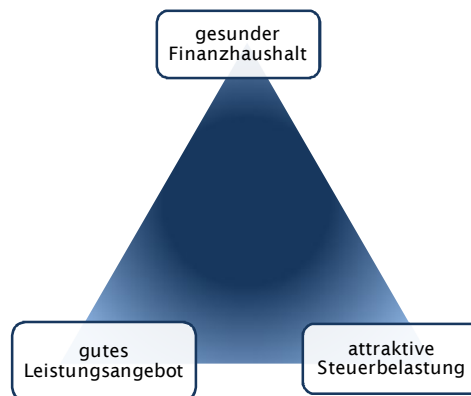
Die Schuldenbremse baut auf den strategischen Finanzziele der Stadt auf und soll sicherstellen, dass diese erreicht werden. Vorgängig zur Definition der Schuldenbremse hat der Stadtrat deshalb eine einfache Finanzstrategie beschlossen.

2.1 Finanzstrategie

Mit der Finanzstrategie verfolgt die Stadt eine nachhaltige Finanzpolitik. Dabei soll ihr Finanzhaushalt langfristig in der definierten Art und Weise weitergeführt werden, ohne dass er "explodiert" oder "implodiert". Dies bedeutet auch, dass die Stadt nicht auf Kosten künftiger Generationen leben soll.



Die Finanzstrategie beinhaltet eine klare Aussage, wie sich die Stadt im Zieldreieck "gesunder Stadthaushalt – gutes Leistungsangebot – attraktive Steuerbelastung" heute und künftig positionieren will.



Der Stadtrat hat die folgende Finanzstrategie definiert, um den Anforderungen an einen nachhaltigen Finanzhaushalt zu entsprechen:

- Das Eigenkapital darf nicht sinken.
- Die Schuldenquote darf nicht ansteigen.
- Die Steuerbelastung soll relativ moderat sein.

2.2 Modell der Schuldenbremse

Aufgrund dieser strategischen Zielsetzung muss die Schuldenbremse sowohl beim Saldo der Erfolgsrechnung als auch beim Saldo der Finanzierungsrechnung ansetzen. Daraus abgeleitet schlägt der Stadtrat eine sogenannte "doppelte Schuldenbremse" mit nachfolgenden Elemente vor:

2.2.1 Vorgaben

Eine doppelte Schuldenbremse verfolgt zwei Ziele und hat deshalb auch zwei Vorgaben:

- **Vorgabe zur Solvenz, damit das Eigenkapital nicht sinkt:**
Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung muss mittelfristig positiv sein.
- **Vorgabe zur Liquidität, damit die Schuldenquote nicht ansteigt:**
Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung muss mittelfristig besser sein als die Veränderungsrate des Steuersubstrats (in %) multipliziert mit den Finanzverbindlichkeiten.

2.2.2 Berücksichtigung von Schwankungen / Abweichungen

Einnahmen und Ausgaben eines Gemeinwesens schwanken teilweise beträchtlich im Konjunkturablauf. Die Vorgaben zur Erfolgs- und Finanzierungsrechnung müssen deshalb nicht in jedem einzelnen Jahr eingehalten werden. Es werden zwei "Schwankungstöpfe" gebildet.

Ausgehend von einem positiven Startwert, welcher auch im ersten Jahr einen negativen Ausschlag zulässt, verändert sich der Wert des Schwankungstopfs jedes Jahr nach Massgabe der Abweichung von der Vorgabe.



- **Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals:**
 Mechanismus: Wert am Ende des Vorjahres
 plus Ergebnis Erfolgsrechnung
 Startwert Ende 2018: 5 Mio. Franken

- **Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote**
 Mechanismus: Wert am Ende des Vorjahres plus
 Veränderungsrate des Steuersubstrats in %
 multipliziert mit den Finanzverbindlichkeiten plus
 Ergebnis der Finanzierungsrechnung
 Startwert Ende 2018: 15 Mio. Franken

Die Vorgaben und die Startwerte der Schwankungstopfe sind so definiert, dass die Schuldenbremse Anreiz gibt, den Finanzhaushalt nachhaltig zu gestalten. Andererseits braucht ein verhältnismässig kleines Gemeinwesen wie die Stadt Aarau etwas mehr Spielraum als ein grösseres und mehrschichtiges Gemeinwesen wie eine Grossstadt, ein Kanton oder der Bund, weil es grosse Investitionen weniger flexibel verteilen ("glätten") kann.

Die Nachführung der Schwankungstopfe erfolgt ausserhalb der Buchhaltung. Die Bestände der Schwankungstopfe werden jeweils in Budget, Rechnung und Finanzplan ausgewiesen.

2.2.3 Ausnahmen

Die Vorgaberegeln sind für Stadt- und Einwohnerrat grundsätzlich verbindlich. Ausnahmen sollen zulässig sein. Der Einwohnerrat soll die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen die Schuldenlimite beispielsweise bei geplanten Grossinvestitionen etwas anzuheben. Dabei werden die Hürden bewusst hoch angesetzt: Es braucht dafür die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel aller Einwohnerräte.

2.2.4 Sanktionen

Eine Schuldenbremse ist nur wirksam, wenn ihre Zielvorgaben auch durchsetzbar sind. Dazu braucht es eine verbindliche Sanktionsregel für den Fall einer Nichteinhaltung der Vorgabenregel, die jedoch primär präventiv wirken soll. Budget und Finanzplan dürften nur verabschiedet werden, wenn die Vorgaben eingehalten sind.

Wird die Vorgabe mit der Rechnung verletzt, muss der negative Wert des Schwankungstopfs als Aufwand ins nächste Budget der Erfolgsrechnung eingestellt werden (wenn der Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals aufgebraucht ist) und die Investitionen des Folgejahres müssen um den negativen Wert des Schwankungstopfs gekürzt werden (wenn der Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote aufgebraucht ist).

2.2.5 Formale Verankerung

Eine Schuldenbremse greift in die Finanzkompetenz des Einwohnerrates ein. Eine formale Verankerung einer Grundsatzbestimmung auf Ebene Gemeindeordnung ist deshalb zweckmässig und notwendig. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich unter Ziffer 5. In einem Reglement (Stufe Einwohnerrat) werden die Elemente des Modells definiert. Das Reglement mit Erläuterungen findet sich unter der Ziffer 6.



3. Simulation der Schuldenbremse im Finanzplan 2018 – 2023

Die vorgeschlagenen Vorgaben zur Schuldenbremse wurden im Finanzplan 2018 – 2023 abgebildet. Die Plandaten zeigen, dass der Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals in der ganzen Planperiode im positiven Bereich verbleibt. Das Eigenkapital verändert sich lediglich um das Ergebnis der Erfolgsrechnung, und dieses ist über die ganze Planperiode positiv. Der Puffer von 5 Mio. Franken muss deshalb gemäss Planzahlen in der Planperiode 2018 – 2023 nicht beansprucht werden. Er erhöht sich auf rund 8 Mio. Franken.

Der Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote reduziert sich gemäss den Plandaten bis ins Jahr 2020 auf 2,4 Mio. Franken, kann aber im Jahr 2021 wieder auf 10,6 Mio. Franken aufgebaut werden. Unmittelbar nach der Planperiode, im Jahr 2024, könnte der Schwankungstopf erstmals negativ werden.

Die Zunahme bei den Steuererträgen wurde in den Planjahren soweit als möglich gemäss den Prognosen des Kantons eingesetzt. Die Zunahmen liegen über das ganze Steuersubstrat gesehen zwischen 1,4 % und 2,4 %. Damit liegt die zulässige Veränderung der Bruttoschulden bei 1,2 bis 2,5 Mio. Franken pro Jahr.

Erfahrungsgemäss sind die Abweichungen zwischen den Plandaten und der effektiven Rechnung relativ gross – vor allem in den späteren Jahren einer Planperiode. Die rollende Überarbeitung des Finanzplans wird rechtzeitig zeigen, inwiefern der jetzt aufgezeigte Handlungsbedarf tatsächlich besteht.

Die Simulationen zeigen, dass die Startwerte der Schwankungstöpfe dazu führen, dass die Stadt ihre Erfolgsrechnung ausgeglichen gestalten und ihre Finanzierungsfehlbeträge in einem vertretbaren Rahmen halten muss. Die Werte bilden Leitplanken, aber kein starres Korsett, das wichtige Investitionen verhindern würde.



4. Ergänzung Gemeindeordnung

Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
Änderung Gemeindeordnung	
<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>	
I.	
Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980; Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 10f E. Nachhaltiger Finanzhaushalt</p> <p>¹ Die Stadt führt den Finanzhaushalt so, dass bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.</p>	<p>Mit der sog. Schuldenbremse werden die finanzstrategischen Ziele umgesetzt. Die Schuldenbremse ist also nicht Selbstzweck, sondern ein Element des Zieldreiecks einer Finanzstrategie, das sich aus den drei Elementen Leistungsangebot, Steuerbelastung und Finanzhaushalt zusammensetzt. Dabei ergibt sich das mögliche Leistungsangebot aus den vorab durch Steuererträge zur Verfügung stehenden Mitteln, die im Rahmen eines nachhaltig "gesunden" Finanzhaushalts eingesetzt werden. Die Schuldenbremse auf kommunaler Ebene braucht somit eine Vorgabe zur kommunal beeinflussbaren Steuerbelastung. Diese soll massvoll bleiben. Im Reglement wird diese Vorgabe insofern präzisiert, als der Steuerfuss für natürliche Personen (juristische Personen unterliegen den kantonalen Vorgaben) unter dem gewichteten arithmetischen Mittelwert sowohl im Bezirk als auch im Kanton liegen muss. Der aktuelle Mittelwert im Bezirk liegt bei 104%, im Kanton bei 106%. In Ergänzung dieser Vorgabe soll die Nachhaltigkeit des Finanzhaushalts als weiteres Element der Finanzstrategie so definiert werden, dass kumulativ im Sinne einer "doppelten Schulden-</p>



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
<p>² Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben und deren Umsetzung und regelt darin die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.</p>	<p>bremse" das bestehende Eigenkapital nicht sinken darf (absolute Grösse) und die Verschuldung nur in dem Masse ansteigen darf, als auf der anderen Seite auch die Steuererträge proportional zunehmen - also die Schuldenquote unverändert bleibt.</p> <p>Die Konkretisierung der massvollen Steuerbelastung wie auch der Vorgaben zum nachhaltigen Finanzhaushalt soll in einem einwohner-rätlichen Reglement erfolgen. Darin sind insbesondere auch die konkrete Umsetzung zu regeln und die Massnahmen zu definieren, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden können.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	
<p>Die Änderung der Gemeindeordnung gemäss § 10f wird nach deren An-nahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>	



5. Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt

Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt	
<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 10f der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck und Gegenstand	
¹ Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts, indem bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.	Mit dem vorliegenden Reglement wird der neu vorgeschlagene § 10f Abs 1 Gemeindeordnung umgesetzt. Dieser definiert die für die finanzpolitische Steuerung notwendigen finanzstrategischen Ziele der Stadt, die einerseits über die Höhe der Steuerbelastung und andererseits mit der sog. Schuldenbremse erfolgt.
² Die Steuerbelastung gilt als massvoll, wenn der Steuerfuss für natürliche Personen unter dem gewichteten arithmetischen Mittelwert im Bezirk und im Kanton liegt.	Die Steuerbelastung soll massvoll sein. Auf kommunaler Ebene kann diese jedoch nur über die Höhe des Steuerfusses für natürliche Personen beeinflusst werden. Der Steuerfuss für juristische Personen wie auch die weiteren steuerrelevanten Bestimmungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Der Steuerfuss für natürliche Personen soll in der Stadt Aarau konstant unter dem gewichteten arithmetischen Mittelwert im Bezirk und im Kanton liegen. Aktuell ist der Bezirkswert tiefer und daher effektiv relevant. Dennoch soll auch der kantonale Mittelwert kumulativ

¹⁾

SRS 1.1-1



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
	hinzugezogen werden, sollte der Bezirk im Vergleich einmal schlechter dastehen als heute.
<p>³ Dieses Reglement legt die Anforderungen für die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushalts fest, konkretisiert deren Umsetzung und regelt die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.</p>	<p>Entsprechend dem Auftrag im neu vorgeschlagenen § 10f Abs. 2 Gemeindeordnung konkretisiert das einwohnerrätliche Reglement die konkreten Vorgaben, aber insbesondere auch die konkrete Umsetzung und die Massnahmen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden können.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	
<p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf das Budget und die Jahresrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung) sowie den Finanzplan (Planrechnung).</p>	<p>Die Vorgaben müssen mit dem jeweiligen Jahresergebnis erfüllt werden, sind aber auch beim für das Folgejahr zu erarbeitende Budget wie auch im Rahmen der mittel- und längerfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Nur so kann die konstante Einhaltung sichergestellt werden.</p>
<p>² Von diesem Reglement nicht miterfasst werden die Spezialfinanzierungen.</p>	<p>Bei der Spezialfinanzierung besteht eine Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben (Verursacherfinanzierung). Spezialfinanzierungen sind in den Bereichen Pflegeheime, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie zu finden. Bei der Spezialfinanzierung handelt es sich um eine Erfolgsrechnung in der Erfolgsrechnung. Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab, weshalb sie im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung des Finanzhaushalts nicht einbezogen werden..</p>
<p>§ 3 Begriffe</p>	
<p>¹ In diesem Reglement gelten als:</p>	
<p>a) Schuldenquote: Finanzverbindlichkeiten dividiert durch das Steuersubstrat;</p>	<p>Mit der Schuldenquote wird auf einen proportionalen und nicht auf einen absoluten Wert abgestellt, der sich jedoch aus den beiden absoluten Werten Finanzverbindlichkeiten und Steuersubstrat ergibt.</p>



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
b) Finanzverbindlichkeiten: kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten ohne Spezialfinanzierungen;	Berücksichtigt werden die gesamten Finanzverbindlichkeiten der Einwohnergemeinde ohne die Spezialfinanzierungen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang eigenständige Rechnungskreise und die Berufsschulen.
c) Steuersubstrat: Steuererträge von natürlichen Personen bei einem Steuerfuss von 100% zuzüglich der Steuererträge von juristischen Personen und der Sondersteuern.	Das Steuersubstrat basiert auf einem konstanten Steuerfuss von 100% für natürliche Personen, um einen konstanten Vergleichswert zu erhalten. Die weiteren Steuererträge richten sich nach den übergeordneten Vorgaben.
2. Vorgaben und Massnahmen	
§ 4 Vorgaben zum Eigenkapital	
¹ Die Erfolgsrechnung muss im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichen sein.	Diese Solvenzvorgabe hat zur Folge, dass gemäss der Zweckbestimmung das Eigenkapital längerfristig nicht sinkt.
² Zu diesem Zweck werden Gewinne aus der Erfolgsrechnung dem Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals gutgeschrieben und Verluste aus der Erfolgsrechnung diesem belastet.	Die Vorgabe der ausgeglichenen Erfolgsrechnung muss zwar nicht jährlich eingehalten werden. Dies würde einer kontinuierlichen Ausgabenpolitik zuwiderlaufen. Dennoch ist aber auch eine gewisse Konstanz in den Jahresergebnissen anzustreben. Zu diesem Zweck werden Gewinne einem Schwankungstopf gutgeschrieben, dem Verluste im Rahmen des positiven Saldos belastet werden können, ohne die Vorgaben zu verletzen. Der Schwankungstopf ist keine buchhalterische Grösse, sondern wird als Schattenkonto geführt.
³ In der Erfolgsrechnung berücksichtigte Buchgewinne und -verluste, die auf buchhalterische Bewertungsanpassungen zurückzuführen sind, werden im Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals kompensiert.	Buchgewinne und Verluste resultieren beispielsweise aus Neubewertungen von Liegenschaften und Beteiligungen. Diese erfolgen in der Regel nicht aufgrund eines konkreten Ereignisses und haben daher keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Einnahmen und oder den geplanten Investitionen. Sie sollen daher nur bei einer Realisierung, also insbesondere bei einem Kauf oder Verkauf, im Rahmen der Schuldenbremse Berücksichtigung finden. So kann auch vermieden werden, dass das aktuelle Bild des nachhaltigen Finanzhaushalts durch die Vornahme oder Nichtvornahme einer Neubewertung verfälscht werden kann.



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
<p>⁴ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals darf nicht negativ werden.</p>	<p>Der Schwankungstopf darf keinen negativen Saldo aufweisen. Um damit nicht Gefahr zu laufen, im ersten Jahr der Einführung der Schuldenbremse keinen Spielraum zu haben, ist der Schwankungstopf mit einem Startsaldo zu alimentieren. So muss für den Startzeitpunkt nicht (willkürlich) auf ein Jahr mit einem positiven Jahresabschluss abgestellt werden.</p>
<p>⁵ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.</p>	<p>Der Anfangswert bei Inkrafttreten wird in den Schlussbestimmungen festgelegt.</p>
<p>§ 5 Vorgaben zur Schuldenquote</p>	
<p>¹ Die Schulden dürfen im Durchschnitt mehrerer Jahre prozentual nicht stärker ansteigen als das Steuersubstrat.</p>	<p>Mit dieser Liquiditätsvorgabe wird sichergestellt, dass gemäss der Zweckbestimmung die Schuldenquote längerfristig nicht ansteigt. Dies bedeutet, dass die Schulden im Verhältnis zum Steuersubstrat plafoniert werden und Schwankungen nur in einem begrenzten Rahmen möglich sind.</p>
<p>² Zu diesem Zweck werden dem Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote die mit der Veränderungsrate des Steuersubstrats multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie das Ergebnis der Finanzierungsrechnung gutgeschrieben oder belastet.</p>	<p>Die Vorgabe zur Höhe der Finanzverbindlichkeiten muss zwar nicht jährlich eingehalten werden. Dies würde einer kontinuierlichen Investitionstätigkeit zuwiderlaufen. Dennoch ist aber auch bei den Finanzverbindlichkeiten eine gewisse Konstanz zu verfolgen. Auch dieser Schwankungstopf ist keine buchhalterische Grösse, sondern wird als Schattenkonto geführt.</p>
<p>³ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote darf nicht negativ werden.</p>	<p>Auch dieser Schwankungstopf darf keinen negativen Saldo aufweisen. Um damit nicht Gefahr zu laufen, im ersten Jahr der Einführung der Schuldenbremse keinen Spielraum zu haben, ist auch dieser Schwankungstopf mit einem Startsaldo zu alimentieren.</p>
<p>⁴ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich den mit der Veränderungsrate des Steuersubstrats multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie zuzüglich dem Ergebnis der Finanzierungsrechnung.</p>	<p>Der Anfangswert bei Inkrafttreten wird in den Schlussbestimmungen festgelegt.</p>



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
<p>§ 6 Transparenz</p>	
<p>¹ Die nachfolgenden Werte sind jeweils in Budget und Finanzplan als Schätzung sowie in der Rechnung auszuweisen:</p>	<p>Die im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Finanzhaushalt und der Schuldenbremse notwendigen Kennzahlen sind jeweils in der Rechnung wie auch im Budget und im Finanzplan anzugeben, so dass die Einhaltung und Entwicklung transparent ist. Während in der Rechnung die Angaben von bestehenden Kennzahlen erfolgt, beruhen diese im Budget und im Finanzplan naturgemäss auf Schätzungen. Die Finanzverbindlichkeiten und damit die Schuldenquote verändern sich nicht nur um das Ergebnis der Finanzierungsrechnung, sondern auch um Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens und Vorgänge der Tresorerie (Kapitalaufnahmen und Kapitalrückzahlungen). Sie sind deshalb nicht als absolute Vorgaben zu werten, sondern dienen als langfristige Zielwerte.</p>
<p>a) Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, b) Ergebnis der Finanzierungsrechnung, c) Eigenkapital, d) Finanzverbindlichkeiten, e) Steuersubstrat, f) Schuldenquote , g) aktuelle Werte der Schwankungstöpfe am Ende des betreffenden Jahres, h) Steuerfuss im Vergleich zum gewichteten arithmetischen Mittelwert im Bezirk, i) Steuerfuss im Vergleich zum gewichteten arithmetischen Mittelwert im Kanton.</p>	



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
§ 7 Sanktionen	Die Schwankungstöpfe müssen jedes Jahr positive Werte aufweisen. Andernfalls greifen unmittelbar die nachfolgenden Sanktionen:
¹ Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals negativ, muss dieser Wert als Aufwand im nächsten Budget eingestellt werden.	Mit der Übertragung des negativen Wertes als Aufwandposition erfolgt eine unmittelbare Korrektur im Folgejahr, wenn der Schwankungsspielraum überschritten wurde.
² Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote negativ, müssen die unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehenen Nettoinvestitionen im nächsten Budget um diesen Wert gekürzt werden.	Wird der Schwankungsspielraum bei der Veränderung der Bruttoverschuldung überschritten, müssen im Rahmen des nächsten Budgets die Nettoinvestitionen, wie sie unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehen waren, um den negativen Wert des Schwankungstopfes reduziert werden. Dadurch soll der negative Wert innerhalb eines Rechnungsjahres wieder ausgeglichen werden.
§ 8 Ausnahmen	
¹ Der Einwohnerrat kann die Vorgaben und Sanktionen mit zwei Dritteln aller Einwohnerräte übersteuern, indem er den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zuweist.	Die Schuldenbremse darf nicht bei erstbesten Gelegenheit oder mit Zufallsmehr ausgehebelt werden können. Der nachhaltige Finanzhaushalt braucht über mehrere Jahre konstante Vorgaben, um die gewünschte Wirkung erzielen zu können. Für eine Abweichung von den Vorgaben durch entsprechende Erhöhung der Schwankungstöpfe muss daher im Einwohnerrat ein qualifiziertes Mehr erreicht werden. Indem das Quorum in diesem Reglement und nicht im Geschäftsreglement des Einwohnerrats verlangt wird, untersteht eine spätere Änderung dieser Bestimmung zudem dem fakultativen Referendum.
3. Schlussbestimmungen	
§ 9 Startwerte für die Schwankungstöpfe	
¹ Die erste Berechnung der Schwankungstöpfe erfolgt für das Rechnungsjahr, in dem das Reglement in Kraft tritt.	Bei den Schwankungstöpfen soll nicht ein Wert aus der Vergangenheit als Startwert herangezogen werden. Vielmehr soll mit einem angemessenen Startwert von Beginn weg mit den aktuellen Zahlen und Prognosen gear-



Entwurf vom 10. September 2018	Erläuterungen
	beitet werden können.
² Die Startwerte der Schwankungstöpfe betragen:	Der Startwert ist so festzusetzen, dass durch einen solchen Puffer verhindert werden kann, dass allfällige negative Ausschläge kurz nach Einführung der Schuldenbremse im Rahmen der längerfristig beabsichtigten Toleranz bereits eine nicht beabsichtigte Verletzung der Vorgaben mit entsprechender Aktivierung des Sanktionsmechanismus auslöst.
a) Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals: 5 Mio. Franken;	Unter Berücksichtigung der Ergebnisschwankungen in den vergangenen Jahren soll der Startwert und damit Anfangspuffer für das Eigenkapital bei 5 Mio. Franken festgesetzt werden.
b) Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote: 15 Mio. Franken.	Weil das Ergebnis der Investitionsrechnung über die Jahre erfahrungsgemäss deutlich volatiler ist als das Ergebnis der Erfolgsrechnung, soll der Startwert des Puffers für die Finanzverbindlichkeiten im Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote auf 15 Mio. Franken festgesetzt werden.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Beilage

Studie "Eine Schuldenbremse für Aarau" vom 28 August 2018, iconomix GmbH, Basel